

Gremium

An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 12.08.2021 zu TOP 1.2.1 - öffentlich -

Thema:

Antrag der FDP vom 21.07.2021 zum Thema ‚Infektionsschutz optimieren, Nutzung des Bund-Land-Förderprogramms mobile Luftfilteranlagen sofort vorbereiten

I. Sachstand zur angekündigten Förderrichtlinie des Landes NRW für mobile Luftfilter

Die Landesregierung NRW hat am 19.7.2021 im Rahmen einer Presseinformation ein weiteres Lüftungsprogramm für Schulen und Kindertagesbetreuung angekündigt, das über den NRW-Rettungsschirm und aus Bundesmitteln finanziert werden soll. Des Weiteren teilt die Landesregierung mit, dass es des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen bedarf, in der die finanzielle Beteiligung und die Verwendung der Finanzmittel geregelt wird, bevor die Landes-Förderrichtlinie durch das Kommunalministerium veröffentlicht werden kann.

Die Veröffentlichung dieser neuen Landes-Förderrichtlinie ist bisher noch nicht erfolgt. Die darin festzulegenden Fördervoraussetzungen sind maßgeblich für Bielefeld. Auch die Einholung von Angeboten ist vergaberechtlich erst möglich, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen des Förderprogramms bekannt sind und die förderrechtlichen Eckdaten veröffentlicht wurden.

Bisher hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) die Kommunen wie folgt informiert:

- Im August wird die Bund-Länder-Vereinbarung als Grundlage für die Landesförderrichtlinie Lüftungsprogramm II erwartet, sie liegt aktuell dem MHKBG als Entwurf vor. Anschließend wird die Förderrichtlinie NRW für mobile Luftreiniger mit 90,4 Mio € Fördervolumen veröffentlicht. Darin enthalten sind 35 Mio. € auf dem Lüftungsprogramm I, die noch zur Verfügung stehen und in 2020 nicht abgerufen wurden.
- Ein kommunaler Eigenanteil ist nicht vorgesehen.
- Es werden ausschließlich Räume der Kategorie 2 (keine RLT-Anlage, Fenster nur kippar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) gefördert und dafür mobile Luftfilter mit Hepa 13 – Filter oder höher (wie bisher) und zusätzlich UVC-Filter nach den Kriterien des Umweltbundesamtes gefördert. Nicht gefördert werden weiterhin Ozon-Filter. Die zusätzliche Förderbarkeit von UVC-Filtern ergibt sich aus dem Entwurf der Bund-Länder-Vereinbarung.
- Eine Ausweitung auf Räume der Kategorie 1 wird nicht erfolgen, weil der Entwurf der Bund-Länder-Vereinbarung dies ausschließt.
- Für die Lärmentwicklung müssen die mobilen Luftreiniger die Vorgaben zum Arbeitsschutz (ASR 3.7 Lärm) mit einem Schalleistungspegel von max. 35 dB einhalten.
- Die mobilen Luftreiniger müssen ein 5-faches Raumvolumen umwälzen.
- Förderfähig ist die Einweisung des Personals.

Der ISB überprüft aktuell bereits noch einmal die Lüftungssituation in allen Schulen. Nach der Veröffentlichung der angekündigten Förderrichtlinie können auf dieser Grundlage Anträge für

Bielefelder Schulen gestellt werden, sofern Räume in Schulen festgestellt werden, deren Fenster nur kippbar sind bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt aufweisen.

Im Herbst 2020 hatte das MSB alle Schulen zur Lüftungssituation befragt. Die von acht Schulen in Bielefeld gemeldeten Lüftungsprobleme wurden überprüft, Anpassungen an den Bedarf vorgenommen, Lüftungsmöglichkeiten durch Querlüften aufgezeigt bzw. die Nutzung von Räumen, die grundsätzlich bauartbedingt nicht für schulische Zwecke geeignet sind, untersagt.

II. Weiterentwicklung der fachlichen Beurteilung zum Einsatz von mobilen Luftfiltern

Das Umweltbundesamt (UBA) hat seine bisherigen Empfehlungen zu Lüftungsanlagen und mobilen Luftreinigern am 9.7.2021 ausdifferenziert. Die bisherigen Empfehlungen wurden nicht grundlegend geändert, jedoch für die unterschiedlich kategorisierten Räume differenzierter dargestellt. In Räumen der Kategorie 2 (keine RLT-Anlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) kann als technische Maßnahme die Zufuhr von Außenluft durch den Einbau einfach und rasch zu installierenden Zu- und Abluftanlagen erhöht werden. Alternativ wird der Einsatz mobiler Luftreiniger als sinnvoll bewertet.

Im Auftrag der Stadt Stuttgart hat das Institut für Gebäudeenergetik, Thermotechnik und Energiespeicherung der Universität Stuttgart eine ‚Experimentelle Untersuchung zum Infektionsrisiko in Klassenräumen in Stuttgarter Schulen‘ durchgeführt und diese am 5.7.2021 vorgestellt. Dabei wurden die Infektionswahrscheinlichkeiten unter verschiedenen Rahmenbedingungen, Zugluftisiko und Schalldruckpegel durch Luftreinigungsgeräte untersucht. Im Ergebnis wird festgestellt:

„Basierend auf den Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt ist der flächendeckende Einsatz von Luftreinigungsgeräten nicht indiziert. Bei ungenügender Fensteröffnungsfläche in einzelnen Klassenräumen sollte der Einbau von Luftreinigungsgeräten oder RLT-Anlagen geplant werden. Der Einsatz von Luftreinigungsgeräten kann nicht andere Maßnahmen (AHA+L, Maske, Testen, Impfen) zur Eindämmung der Infektionsausbreitung ersetzen oder gar negieren.

Die resultierende Infektionswahrscheinlichkeit beim Tragen einer FFP2-Maske bewegt sich unabhängig von den untersuchten Lüftungskonzepten (Luftreinigungsgerät, Fensterstoßlüftung und RLT-Anlage) im selben Größenbereich.

Es wird vielmehr empfohlen, den Eintritt des Falls, dass sich eine infektiöse Person im Klassenraum befindet, auf ein rechnerisches Mindestmaß zu reduzieren. Dies wird durch bereits praktizierte und etablierte, organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Tests sowie ggf. bei hohen Inzidenzen die Belegung der Klassenräume zu halbieren, erreicht. Als mittelfristiges Ideal werden RLT-Anlagen aufgrund der Sicherstellung der Raumluftqualität (auch hinsichtlich der CO₂- und Feuchte-Belastung) sowie der Reduzierung der Lüftungswärmeverluste (aufgrund der Wärmerückgewinnung) gesehen. Deren Einsatz wird auch durch die Bundesregierung gefördert.“

Das Institut für Gebäudeenergetik, Thermotechnik und Energiespeicherung der Universität Stuttgart hat die Infektionswahrscheinlichkeiten beim Einsatz verschiedener Lüftungstechniken in Klassenräumen untersucht. Die Ergebnisse sind der nachfolgenden Graphik zu entnehmen. Für einen optimalen Infektionsschutz kann weder auf das Tragen einer FFP2-Maske noch auf Stoßlüftung verzichtet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass Luftreinigungsgeräte unterstützend eingesetzt werden.

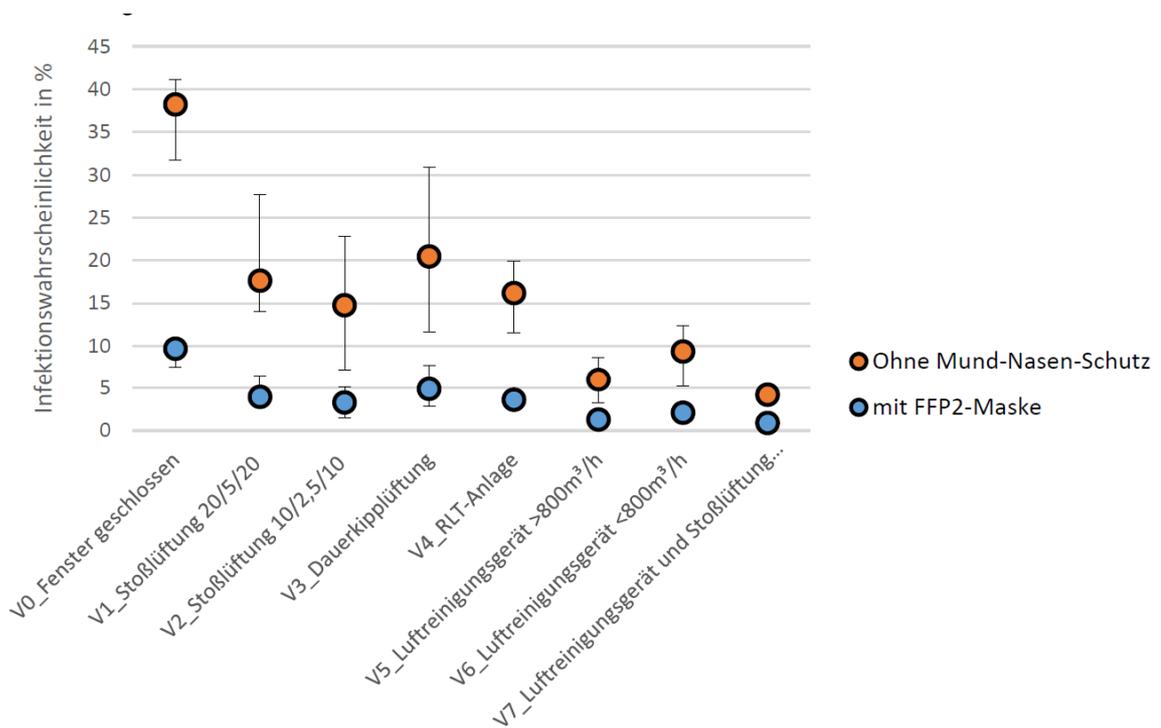


Bild 1: Infektionswahrscheinlichkeit bei verschiedenen Maßnahmen mit und ohne FFP2-Maske (V0-V6)
 Quelle: Institut für Gebäudeenergetik, Thermotechnik und Energiespeicherung, Universität Stuttgart -
 Zusammenfassung der Ergebnisse des Pilotprojekts „Experimentelle Untersuchung zum Infektionsrisiko in
 Klassenräumen in Stuttgarter Schulen“

Das Amt für Schule wird die Schulen deshalb zum Schuljahresbeginn erneut zum richtigen Lüften (Stoß- und Querlüftung statt Dauerlüftung) mit dem beigefügten Poster des Umweltbundesamtes informieren.

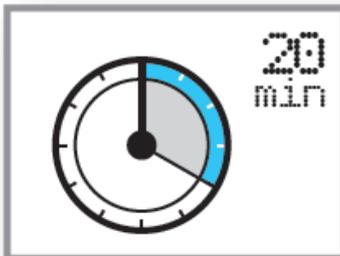
i. A.

Schönemann

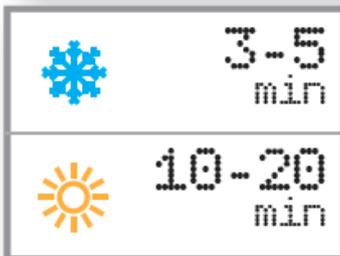
Schönemann
 Amtsleitung

Richtig lüften im Schulalltag

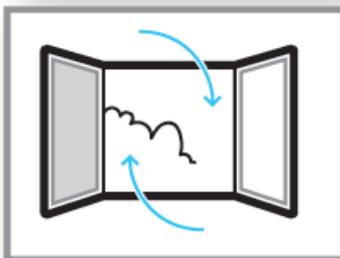
So geht es schnell und effizient!



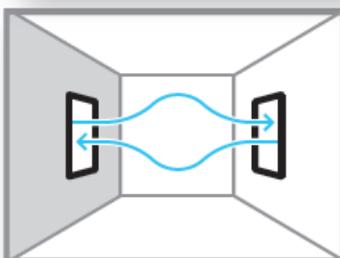
Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.



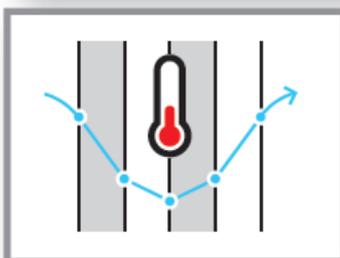
Wie lange wird gelüftet?
Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.



Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.



Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.



Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.